



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10
Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung**

Dem § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 kann die Zahl der notwendigen Stellplätze reduziert werden, wenn Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.““

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

Begründung:

Eine von der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) abweichende Satzung kann von den Kommunen zwar über kommunale Satzungen gemäß Art. 81 Bayerische Bauordnung festgesetzt werden, häufig wird von dieser Möglichkeit nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Daher sollte die Berücksichtigung der Nutzung des ÖPNV oder von anderen alternativen Mobilitätskonzepten auch in der GaStellV verankert werden.